

A-041/2022	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 20.06.2022	
	15897	Cr



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Beschlussantrag Nr. BA-040/2022

Einreicher:

CDU-Ratsfraktion
Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

Gegenstand:

Erarbeitung von Innenbereichssatzungen für die Ortsteile

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	13.07.2022	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Für die Ortsteile

Einsiedel

Euba

Grüna

Klaffenbach

Kleinolbersdorf-Altenhain

Mittelbach

Röhrsdorf

Wittgensdorf

werden Innenbereichssatzungen nach § 34 Baugesetzbuch erarbeitet bzw. bestehende Innenbereichssatzungen überarbeitet. Der jeweilige Ortschaftsrat wird bei der Erarbeitung der Satzung einbezogen.

Dabei werden Baulücken als Teil des bebaubaren Innenbereichs nach außen abgegrenzt, bezieht im Außenbereich liegende Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, ein und bezieht an den Innenbereich angrenzende Außenbereichsflächen in den Innenbereich ein.

i. A. T. Kunert

i. A. A. Schale

Unterschrift

Begründung:

In unseren Ortschaften sind noch viele Baulücken vorhanden, die insbesondere für den Wohnungsbau genutzt werden können. Der Bedarf gerade an der Peripherie unserer Stadt nach Errichtung von Eigenheimen ist groß. Viele junge Familien mit Kindern suchten sich in den letzten Jahren Baumöglichkeiten außerhalb von Chemnitz, da die bürokratischen Hürden für eine Lückenbebauung zu hoch sind. Auch das ist ein Grund des kontinuierlichen Bevölkerungsrückganges in der Stadt aber besonders auch in den Ortsteilen.

Im Wohnraumkonzept 2030 werden Wohnbauflächenpotenziale für Ein- und Zweifamilienhäuser einschließlich der Baulücken von 140 ha genannt. Auf dieser Fläche könnten ca. 2.000 Häuser entstehen.

Mit Innenbereichssatzungen kann die unterschiedliche Auslegung, was zum Innenbereich gehört und was nicht, beendet werden. Umfangreiche Satzungen nach § 35 Baugesetzbuch, die viel Geld und Zeit kosten, sind dann entbehrlich.